

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

### No. 689.

Inhalt: Verordnung vom 25. Juni 1906 zur weiteren Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906.

## Verordnung

vom 25. Juni 1906

zur weiteren Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes  
vom 3. Juni 1906.

Zur weiteren Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654 ff.) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni 1906, die Erbschaftsteuer-Ausführungsbestimmungen betreffend (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 829 ff.), wird hierdurch folgendes verordnet:

### § 1.

Bezug des Reichs-  
gesetzes mit § 1  
Abs. 1 der Ausf.-  
Verordnungen.

Das Erbschaftsteuerwesen wird mit Ausnahme der Einziehung und Berechnung der Steuer (s. § 3) durch das in Weira bestehende **Erbschaftssteueramt** verwaltet.

Die Geschäfte der **Oberbehörde** werden durch den Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt wahrgenommen.